

TOP 2: Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPfIBG) vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13): Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PfIBAPAVO)
- Ministerium für Bildung -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Zuständigkeitsbestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PfIBAPA-VO).
2. Der Ministerrat nimmt im Übrigen die Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PfIBAPA-VO) zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPfIBG) vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) ermächtigt die zuständigen Fachministerien, durch Rechtsverordnung verschiedene ausbildungs- und prüfungsrechtliche Regelungen im Bereich des Pflegeberuferechts weiter auszugestalten. Die Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PfIBAPAVO) enthält die notwendigen Regelungen zur weiteren Ausgestaltung der Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung, der Notenbildung, der Zwischenprüfung, der Anerkennung von Pflegeschulen sowie der Eignung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Eine Beschlussfassung durch den Ministerrat zu § 4 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 5 Satz 1 PfIBAPAVO ist erforderlich, da sich die dortigen Zuständigkeitsbestimmungen auf das Verkündungsgesetz stützen und von der Landesregierung zu erlassen sind.